

hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungstermin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.
5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.
6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Bestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschieht, die Verhängung der in dem §. 176 gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

22. Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Juli 1872,
die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die Krankenkasse
zu Zeulenroda
betreffend

Mittheilung Höchstdenkschriftlicher Signatur vom 9. dieses Monats sind der Krankenkasse zu Zeulenroda auf gesuchtes Ansuchen der dortigen Gemeindebehörden die Rechte milder Stiftungen ertheilt worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Greiz, den 22. Juli 1872.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Reußel.

Reg.